

Es gilt das gesprochene Wort

Herr Präsident,
meine Damen und Herren,

in einer Welt, in der viele Toleranz mit Beliebigkeit verwechseln; in einer Welt, in der es nur erfüllbare Wünsche geben soll und Menschen als „Blockierer“ gelten, wenn sie nein sagen, ist es manchmal notwendig, inne zu halten und zu fragen, woher wir kommen, in welchen Zusammenhängen wir leben und für welche Werte wir stehen. In dieser Welt ist es manchmal notwendig, historisches Bewusstsein in politischem Handeln deutlich werden zu lassen.

Deutschland leidet wie kein anderes europäisches Land unter einem Schulsystem, das sozial ungerecht ist, weil es die Kinder und Jugendlichen aus unteren sozialen Schichten benachteiligt, weil es zu viele Kinder und Jugendliche scheitern lässt und zu wenige zu Spitzenleistungen führt. Deshalb haben wir in großer Gemeinsamkeit unseren Schulentwicklungsplan verabschiedet, weil wir gemeinsam ein sozial gerechtes Schulsystem erreichen wollen.

Zu den großen Ungerechtigkeiten im 19. Jahrhundert gehörte der abgesperrte Zugang zu höherer schulischer Bildung für den Großteil der Bevölkerung. Der Adel schickte seine männlichen Nachkommen auf Kadettenanstalten, das Bürgertum schickte seine Kinder auf private Vorschulen, die auf den Eintritt in das Gymnasium vorbereiteten. Für die Mehrheit gab es wegen des hohen Schulgeldes nur die unter kirchlicher Aufsicht stehende Volksschule, in der das vorrangige Ziel war, gerade so viel schreiben, lesen und rechnen zu können, dass die Bibel gelesen und der Berufsalltag bewältigt werden konnte.

Gegen diesen Missstand haben unsere demokratischen Vorgänger im 19. Jahrhundert mit der Forderung nach gemeinsamen staatlichen Grundschulen lange gekämpft. Nach dem Untergang des preußischen Ständestaates stand diese Forderung wieder auf der Tagesordnung. Mit der ersten deutschen Republik wurde so unter großen Mühen eine staatliche vierjährige Grundschule für alle Kinder erkämpft. Das war viel weniger als viele Sozialdemokraten, vor allem der Bremer Heinrich Schulz, Initiator der Reichsschulkonferenz und des Reichsgrundschulgesetzes, erhofft hatten. Aber immerhin war dieser eine Schritt getan, der den gleichen Zugang zur gymnasialen Bildung und zum Abitur für alle Kinder unabhängig von ihrer Herkunft sichern sollte. Mit dem Reichsgrundschulgesetz entstand eine Schule, in der künftig Bürgerinnen und Bürger wenigstens in den ersten vier Jahren ihrer schulischen Laufbahn Seite an Seite gemeinsam und nicht getrennt nach Ständen oder sozialen Schichten die ersten Schritte gehen sollten. Über den weiteren Werdegang entschied erstmalig die schulische Leistung und nicht die Herkunft.

Dieser mühsam zwischen allen demokratischen Strömungen errungene Weimarer-Schul-Kompromiss, war den Vätern und Müttern unseres Grundgesetzes so wichtig, dass sie diese Regelungen der Weimarer Verfassung in unser Grundgesetz übernommen haben.

In Art. 7 Grundgesetz, heißt es:

„(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. (...)

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu

versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. (...)“

Art. 7 sichert die staatliche Aufsicht über die Schulen und beschränkte damit den Einfluss der Kirchen. Die Aufhebung der kirchlichen Aufsicht wurde festgeschrieben und die Bedingungen für die Gründung von Privatschulen als Ersatzschulen unter folgenden Bedingungen festgelegt:

- die privaten Schulen stehen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurück,
- eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern wird nicht gefördert und
- die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte ist genügend gesichert.

In Art. 7 Abs. 5 spiegelt sich der politische Kompromiss mit Bekenntnisschulen für die Kirchen, mit den Weltanschauungsschulen für die Atheisten und den Privatschulen mit besonderem pädagogischem Konzept für die Reformpädagogische Bewegung der ersten deutschen Republik wider.

Die Zulassung von Ausnahmen im Grundschulbereich ist seitdem an enge Bedingungen geknüpft. Sie kann nur erfolgen, wenn

- die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder,

- auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

Wie der Vorrang im Zusammenhang mit der Initiative für Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen zu verstehen ist, ist ausweislich unseres Gutachters Prof. Dr. Löwer bislang weitgehend ungeklärt. Bisher hat sich das Bundesverfassungsgericht mit der ersten Alternative – der Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses nach Art. 7 Abs. 5 GG – beschäftigt, nicht aber mit der Weltanschauungsschule.

Das Bundesverfassungsgericht führte in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1992 zur Frage der Anerkennung des besonderen pädagogischen Interesses durch die Schulverwaltung aus:

„Nach wie vor verfolgen die in Rede stehenden Verfassungsbestimmungen mithin den Zweck, die Kinder aller Volksschichten zumindest in den ersten Klassen grundsätzlich zusammenzufassen und private Volks- oder Grundschulen nur zuzulassen, wenn der Vorrang der öffentlichen Schulen aus besonderen Gründen zurücktreten muss. Dahinter steht eine sozialstaatliche und egalitär-demokratischem Gedankengut verpflichtete Absage an Klassen, Stände und sonstige Schichtungen. Dass solche Bemühungen schon wegen einseitiger sozialer Zusammensetzung der Bevölkerung der jeweiligen Schulsprengel, aber auch aus vielfältigen anderen Gründen häufig nur begrenzten Erfolg haben, nimmt diesem Ziel nicht seine Bedeutung. Auch jüngere pädagogische, gesellschaftliche und verfassungsrechtliche Entwicklungen lassen es nicht als überholt erscheinen. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass Privatschulen ein einseitiges Bild von der Zusammensetzung der Gesellschaft widerspiegeln und den Schülern vermitteln, wenn sie nur von Kindern der Anhänger bestimmter pädagogischer, weltanschaulicher oder auch religiöser Anschauungen besucht werden. Bleiben gesellschaftliche Gruppen einander fremd, kann dies

zu sozialen Reibungen führen, die zu vermeiden legitimes Ziel auch staatlicher Schulpolitik ist.“¹

„Danach ist also vom Vorrang des staatlichen Grundschulwesens auszugehen, wobei man allerdings die Alternativen für den behördlichen Prüfungsvorgang, ob eine Genehmigung erteilt werden darf, unterschiedlich ansetzen muss: Beim besonderen pädagogischen Interesse ist abwägend zu prüfen, ob das pädagogische Interesse von solchem Gewicht ist, dass der Vorrang der staatlichen Grundschule zurücktreten muss, während für die Bekenntnis- und Weltanschauungsschule eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Vorrang und dem Gewicht – wenn man bei der parallelisierenden Sprechweise bleibt – des Bekenntnisses oder der Weltanschauung nicht in Betracht kommt. Eine staatliche Gewichtszumessung an Bekenntnisse und Weltanschauungen ist wegen der staatlichen Neutralitätspflicht, wie sie sich unter anderem aus Art. 4 Abs. 1 GG ergibt nicht zulässig.

Wohl aber ist wegen des Vorrangs der staatlichen Grundschule zu fordern, dass eine Weltanschauungsschule in ihrem pädagogischen Konzept von der Weltanschauungsgemeinschaft deutlich geprägt wird.“²

Ein Indikator für diese höchstrichterliche Einschätzung, dass „*Privatschulen ein einseitiges Bild von der Zusammensetzung der Gesellschaft widerspiegeln*“, ist zum Beispiel der Ausländeranteil in den staatlichen und privaten Schulen. Dabei ist davon auszugehen, dass der größere Teil unserer ausländischen Mitbürger eher dem sozial schwachen Milieu angehört und damit aus einer bildungsfernen Umgebung kommt.

Ich nenne nur einige Stadtteile, in denen öffentliche und private Schulen vorhanden sind, wobei der Ausländeranteil im Durchschnitt in Bremen bei 10.9% liegt. Vergleich der Schulen in den Stadtteilen:

Obervieland Privatschulen 3,6% öffentliche Schulen 11%

¹ Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16.12.1992 – 1 BvR 167/87 – BVerfGE 88,40.

Huchting	1,9%	15,6%
Osterholz	1,4%	11,2%
Gröpelingen	9,7%	11,6%

Schaut man sich einzelne private Grundschulen in der Stadtgemeinde Bremen an, so fragt man sich, ob diese die Zusammensetzung unserer Gesellschaft widerspiegeln:

Waldorfschule Osterholz	0%	1 Schüler/in
FEBB	3,1%	18 Schüler/innen
Waldorfschule Bremen Nord	8,2%	4 Schüler/innen
St. Pius	1,9%	2 Schüler/innen
St. Antonius	2,8%	3 Schüler/innen
St. Johannis	6,2%	13 Schüler/innen
St. Joseph	4,7%	5 Schüler/innen
St. Marien	5,1%	5 Schüler/innen

Bremen hat 2008/2009 im Ländervergleich den dritthöchsten Anteil an Privatschülern. Insbesondere im Grundschulbereich ist der Bremer Wert mit 8,8% im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (2,6%) besonders hoch. Am höchsten ist der Privatschüleranteil in Bremerhaven mit 13,1%.

Was kann in dieser Situation das „*besondere pädagogische Interesse*“ an einer privaten Grundschule sein? Der Verfassungsgeber hat die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses in die Hand der Unterrichtsverwaltung gelegt. Die Verwaltung handelt hier nach Aussage des Bundesverfassungsgerichts „*kraft eigener Kompetenz*“ (vgl. BVerfGE 49, 89 [124 ff.]). Es sagt sogar weiter, die Gerichte haben insofern die vom Grundgesetz vorgegebene Kompetenzverteilung zu respektieren.

Es führt weiter aus:

² Prof. Dr. Wolfgang Löwer: Gutachtliche Stellungnahme zu Rechtsfragen der Genehmigung einer Weltanschauungsschule – erstattet auf Ersuchen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft Bremen, Institut für Öffentliches Recht, Bonn 2009, S. 8.

Die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses für eine bestimmte Schule ist keine uneingeschränkt rechtsgebundene, auf einer rein fachlichen Beurteilung beruhende Entscheidung. Vielmehr schließt sie Elemente wertender Erkenntnis ein, deren Ergebnisse nicht vollständig auf eine Anwendung der einschlägigen Verfassungsnorm zurückzuführen sind. Diese Entscheidung verlangt eine Gewichtung unterschiedlicher Belange, für die Art. 7 Abs. 5 GG keine vollständige rechtliche Bindung vorgibt. Den dadurch begründeten Handlungsspielraum muss die Verwaltung kraft ihrer eigenen verfassungsrechtlichen Legitimation ausfüllen. Sie unterliegt insoweit der parlamentarischen, nicht aber einer gerichtlichen Kontrolle. Wie oben bereits herausgearbeitet worden ist, gilt für die Privatschulfreiheit eine restriktive Sicht, wenn es darum geht, eine Grundschule einzurichten (Art. 7 Abs. 5 GG). Die Staatsschule beansprucht hier Vorrang. Dieser Vorrang muss nach Art. 7 Abs. 5 GG weichen, wenn es um eine Schule geht, die in ihrem Unterricht durch ein Bekenntnis oder eine Weltanschauung geprägt ist.“

Deshalb reicht es nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für die Zulassung einer privaten Grundschule nicht aus, dass ein Antrag fachlich fundiert ist und ein hinreichendes Maß an Erneuerung enthält. Die Entscheidung über eine Zulassung ist wesentlich komplexer.

Die Anregungsfunktion einer Privatschule, die das „besondere pädagogische Interesse“ symbolisiert, hat seit Inkrafttreten dieses Grundgesetzes (1949) erheblich abgenommen. Die reformpädagogischen Elemente haben längst Eingang gefunden in die öffentlichen Schulen, ob Zusammenarbeit mit Kita, jahrgangsübergreifende Klassen, Lernentwicklungsberichte, Eigenverantwortlichkeit von Schule, Budgetierung etc.

Die Bürgerschaft ist mit dem Schulgesetz 2009 sogar noch einen Schritt weiter gegangen. Mit dem §13 Reformschulen hat der Gesetzgeber ein wichtiges Element der reformpädagogischen Privatschulen in das öffentliche Schulwesen geholt. Es gibt seitdem nicht mehr nur zeitlich befristete Schulversuche, sondern unbefristet mögliche Reformschulen im staatlichen Schulwesen, die dauerhaft von Regelungen abweichen können.

Noch komplexer ist die Beurteilung der Zulassung einer Weltanschauungsschule quasi als atheistisches Pendant zur religiösen Bekenntnisschule. Hier geht es um die weltanschauliche Prägekraft des Schulkonzeptes, was eine solche Schule ausmacht im Gegensatz zur staatlichen Schule mit ihrer Neutralitätspflicht.

Ich zitiere aus dem Gutachten von Professor Löwer:

„Es geht vielmehr um das Schulkonzept, ob dieses durch die Weltanschauung hinreichend geprägt ist, so dass der Vorrang der staatlichen Volksschule zurücktreten muss. Vergleichbar dem besonderen pädagogischen Interesse der ersten Alternative des Art. 7 Abs. 5, das den Schulbetrieb prägen muss, muss es jetzt eine weltanschauliche Prägung geben, die das Schulkonzept durchwirkt.

Ob dies so ist, ist in erster Linie eine Frage schulfachlicher Art. Dabei ist das konstituierende Moment des Areligiösen, das zur Bejahung der Weltanschauungsgemeinschaft im Schwerpunkt führt, nicht geeignet, auch schon die Prägung des Schulbetriebs zu begründen. Denn auch die Staatsschule ist nicht religiös geprägt, wie das Bremische Schulgesetz bei der Formulierung der Bildungs- und Erziehungsziele in § 5 erkennen lässt. In der Normenhierarchie eine Stufe höher lässt auch Art. 26 der Landesverfassung erkennen, dass der Staat sich religiöser Bindungen im Unterricht strikt enthält. Die Prägekraft müsste sich insoweit aus dem weltanschaulich geprägten pädagogischen Konzept ergeben. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Leitentscheidung festgehalten:

„Eine Schule wird von einer Weltanschauung geprägt, wenn deren ganzheitliches Gedankensystem für die Gestaltung von Erziehung und Unterricht in den verschiedenen Fächern nicht nur methodisch, sondern auch inhaltlich – bei der Behandlung der jeweils berührten Sinn- und Wertfragen – grundlegend ist und wenn Elternschaft, Schüler und Lehrer – abgesehen von offenzulegenden Ausnahmen – eine gemeinsame weltanschauliche Überzeugung haben oder annehmen wollen; dies muss durch ein Minimum an Organisationsgrad der Weltanschauungsgemeinschaft gewährleistet sein.’

Es muss nach dem Bundesverwaltungsgericht der Erziehung in der Schule insgesamt eine weltanschauliche Basis verliehen werden. Das Gericht fügt dem dann noch an:

,Von einem Prägen in diesem Sinne kann allerdings nur die Rede sein, wenn die Weltanschauung für die Gestaltung von Erziehung und Unterricht in den verschiedenen Unterrichtsfächern nicht nur methodisch, sondern bei der Behandlung der jeweils berührten Sinn- und Wertfragen auch inhaltlich grundlegend ist.“(Löwer S. 36 -37)

Insofern erwarten wir vom Verwaltungsgericht eine Entscheidung von weitreichender und grundsätzlicher Bedeutung, weil die Zulassung des hier vorliegenden Konzeptes sich so gut wie gar nicht von der öffentlichen Schule unterscheidet. Die Zulassung einer Weltanschauungsschule ohne konzeptionale Prägekraft würde das Tor öffnen für die Zersplitterung des Grundschulbereiches.

Sehr geehrte Abgeordnete,

es geht also bei der Zulassung von Privatschulen im Grundschulbereich um die Kernfrage, entfalten sie wie eine Konfessionsschule eine solche Prägekraft als Weltanschauungsschule, dass sie den Vorrang der staatlichen Grundschule verdrängen.

Dabei hat die Schulverwaltung zu bewerten, ob flexible Anfangs- und Schulzeiten, Freiarbeit, Lernentwicklungsberichte, altersgemischtes Lernen oder die Einzigartigkeit des Kindes typisch weltanschaulich, in diesem Fall humanistisch ist? Weltanschauung wird in Abgrenzung zur Religion streng definitorisch von Verfassungsrichtern beschrieben, denn hier geht es um die Privilegierung, die der Staat z.B. im Gegensatz zu Scientology gibt. Wir sollten deshalb nicht beliebig mit der Definition umgehen, was Religion und Weltanschauung kennzeichnet. Ich bin gespannt auf die Begründung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts in dieser

Angelegenheit, und bitte um Verständnis, dass wir bei einer solchen grundlegenden Frage die Rechtsmittel, die uns zur Verfügung stehen, auch ausschöpfen wollen.

Gerade haben wir ein neues Schulgesetz in großer Gemeinsamkeit verabschiedet, um die zersplitterte Schullandschaft zu vereinfachen und jedem nach Leistung den Zugang zum hochwertigsten Abschluss, den das Schulsystem hat, dem Hochschulzugang, zu ermöglichen.

Gerade deshalb werden wir alle Rechtsmittel ausschöpfen, um zu verhindern, dass die Trennung unserer Kinder wie in vordemokratischer Zeit schon mit der Einschulung beginnt.

Insofern bin ich zutiefst davon überzeugt, dass wir die soziale Spaltung unserer Gesellschaft nur durch mehr Gemeinsamkeit überwinden.